

15. September 1993 endenden Zeitraum in Höhe von 1.082.500 Dollar auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Verifikationsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

92. Plenarsitzung
5. April 1994

48/242. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait³⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁵,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, in denen der Rat beschlossen hat, die Beobachtermission einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu prüfen,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/260 vom 3. Mai 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 47/208 B vom 14. September 1993, sowie ihren Beschluß 48/466 A vom 23. Dezember 1993,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die

Beobachtermission geleistet hat, und für die Beiträge anderer Regierungen,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait per 24. März 1994, einschließlich der ausstehenden Beiträge in Höhe von 23.719.106 US-Dollar;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die nachteiligen Auswirkungen, welche die Verschlechterung der Finanzlage insofern auf die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder hat, als sie diesen eine zusätzliche Belastung auferlegt und die weitere Bereitstellung von Soldaten für die Beobachtermission und somit die wirksame Erfüllung ihres Auftrags gefährdet;

4. *spricht* der Regierung Kuwaits *ihre Anerkennung aus* für den Beschluß, per 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

5. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Versammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

6. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

7. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung, spätestens aber am 1. Mai 1994 gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für diesen Zeitraum über die Durchführung der genannten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

10. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

11. *stellt fest*,

a) daß der Umstand, daß Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge nicht umgehend und vollständig entrichten, sowie

der Umstand, daß die Versammlung die Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen bedauerlicherweise ohne ausreichende Dokumentation prüfen und genehmigen mußte, die Fähigkeit der Einsätze zur wirksamen Durchführung ihrer Tätigkeit beeinträchtigt haben und nach wie vor beeinträchtigen;

b) daß sie erwartet, daß von ihr in Zukunft nicht mehr verlangt wird, Beschlüsse über den Haushalt von Friedenssicherungseinsätzen rückwirkend zu fassen;

12. *bewilligt* den Betrag von 37 Millionen Dollar brutto (35.876.500 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. November 1993 bis 30. April 1994, wobei zwei Drittel dieses Betrags, also 23.917.700 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanziert werden, von denen 16 Millionen Dollar bereits eingezogen sind;

13. *beschließt*, auf dem in Resolution 45/260 genannten Sonderkonto einen Betrag in Höhe von 13.082.300 Dollar brutto (11.958.800 Dollar netto) bereitzustellen, was einem Drittel der Kosten für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. November 1993 bis 30. April 1994 entspricht, unter Berücksichtigung des im Einklang mit Beschluß 48/466 A für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 28. Februar 1994 bewilligten Betrages von 8.687.800 Dollar brutto (8 Millionen Dollar netto);

14. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 30. April 1994 den Betrag von 13.082.300 Dollar brutto (11.958.800 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

15. *beschließt ferner*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 30. April 1994 in Höhe von 4.394.500 Dollar brutto (3.958.800 Dollar netto) auf ihre anteiligen Beiträge anzurechnen ist, zusätzlich zu dem Betrag in Höhe von 8.687.800 Dollar brutto (8 Millionen Dollar netto), der bereits im Einklang mit Beschluß 48/466 A für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 28. Februar 1994 angerechnet worden ist;

16. *beschließt*, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Beobachtermission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.123.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 30. April 1994 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

17. *ermächtigt* den Generalsekretär, ausnahmsweise für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des

Zeitraums vom 1. Mai bis 31. Oktober 1994 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 5,5 Millionen Dollar brutto (5.312.800 Dollar netto) pro Monat einzugehen, worin der aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits zu finanzierende Zweidrittel-Anteil eingeschlossen ist, vorbehaltlich der Überprüfung des Mandats der Mission durch den Sicherheitsrat, wobei ein Drittel des Gesamtbetrages nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

18. *beschließt*, daß der Generalsekretär versuchsweise für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. November 1994 bis 31. März 1995 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 5,5 Millionen Dollar brutto (5.312.800 Dollar netto) pro Monat eingehen kann, worin der aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits zu finanzierende Zweidrittel-Anteil eingeschlossen ist, vorbehaltlich der Überprüfung durch den Sicherheitsrat und der vorherigen Zustimmung des Beratenden Ausschusses für diesen zusätzlichen Zeitraum und mit der Maßgabe, daß die Generalversammlung bis dahin die Schaffung eines Systems der Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit der Programmleiter prüfen wird, das in ihren Resolutionen 46/185 B und 46/189 vom 20. Dezember 1991, 47/212 B vom 6. Mai 1993, 47/214 vom 23. Dezember 1992 und 48/218 vom 23. Dezember 1993 gefordert wurde, wobei ein Drittel des Gesamtbetrages nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

19. *ersucht* den Generalsekretär für den Fall, daß sich das Mandat und die operativen Erfordernisse des Einsatzes vor dem 31. März 1995 erheblich ändern sollten, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss die erforderlichen verwaltungs- und haushaltstechnischen Vorschläge vorzulegen;

20. *beschließt*, alle Aspekte der Durchführung von Ziffer 18 auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung zu prüfen, insbesondere hinsichtlich der Schlußfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses³⁶, die von der Versammlung in ihrer Resolution 47/218 B vom 14. September 1993 gebilligt worden sind;

21. *ersucht* den Generalsekretär, die internationalen Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und des Felddienstes nach Möglichkeit durch Ortskräfte zu ersetzen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinem nächsten Haushaltsvollzugsbericht im einzelnen über die Ergebnisse der Beobachtermission beim Erwerb von Unterkünften und beim Bau von Anlagen Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Haushaltsvorschläge für die Beobachtermission für die nächste Finanzperiode, einschließlich eines umfassenden Haushaltsvollzugsberichts, bis spätestens 31. März 1995 vorzulegen;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

25. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats" den Unterpunkt "Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait" aufzunehmen.

92. Plenarsitzung
5. April 1994

48/243. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador³⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸,

eingedenk der Resolution 693 (1991) des Sicherheitsrats vom 20. Mai 1991, mit der der Rat die Beobachtermission eingerichtet hat, und der Ratsresolution 729 (1992) vom 14. Januar 1992, mit der der Rat beschlossen hat, das Mandat der Mission zu erweitern, sowie der darauffolgenden Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 888 (1993) vom 30. November 1993,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/223 vom 16. März 1993 und 47/234 vom 14. September 1993 sowie ihren Beschluß 48/468 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß eine Regierung freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet hat,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador per 22. März 1994, einschließlich der ausstehenden Beiträge in Höhe von 24.040.049 US-Dollar;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Verschlechterung der Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen,

3. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

5. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

6. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses an;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, und insbesondere die Spar-, Finanz- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen, die im Laufe der wiederaufgenommenen achtundvierzigsten Tagung, spätestens aber am 1. Mai 1994 gebilligt werden sollen, in vollem Umfang durchzuführen und im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzugsbericht für diesen Zeitraum über die Durchführung dieser Maßnahmen Bericht zu erstatten;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge umgehend und vollständig auf das gemeinsame Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador und die Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika eingezahlt werden;

9. *bekräftigt*, daß der Umstand, daß Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge nicht umgehend und vollständig entrichtet haben, und der Umstand, daß die Versammlung die Haushalte von Friedenssicherungseinsätzen bedauerlicherweise ohne ausreichende Dokumentation prüfen und genehmigen mußte, die Fähigkeit der Einsätze zur wirksamen Durchführung ihrer Tätigkeit beeinträchtigt haben und nach wie vor beeinträchtigen;

10. *beschließt*, in Übereinstimmung mit der Empfehlung in Ziffer 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses, für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Dezember 1993 bis 31. Mai 1994 auf dem Sonderkonto einen Betrag von 19.527.000 Dollar brutto (17.672.700 Dollar netto) bereitzustellen;

11. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des bereits nach Beschluß 48/468 A aufgeteilten Betrags von 5.382.300 Dollar brutto (4.880.000 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 14.144.700 Dollar brutto (12.792.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis 31. Mai 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in